



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 641/62

A-6010 Innsbruck, am 14. März 1990

Tel. 0512/508. Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 21. GE/9.9.90
Datum: 26. MRZ. 1990
Verteilt 30.3.90 Ans

St. Jayek

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz;
Stellungnahme

Zu Zahl 51.115/1-1/1990 vom 9. Februar 1990

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 13. März 1990 zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. II:

In der ersten Zeile müßte das Wort "zuletzt" zusammenge- schrieben werden.

Zu Art. III:

Es fällt auf, daß in den Zitaten des Betriebshilfegesetzes im Art. I und Art. II die Wendung "§ 3 Abs. 1 Satz 3 des Betriebshilfegesetzes", im Art. III hingegen die Wendung

- 2 -

"§ 3 Abs. 1 Satz 3 Betriebshilfegesetz" verwendet wird.
Diesbezüglich sollte die Diktion vereinheitlicht werden.

Zu Art. IV:

Die Wortfolge "innerhalb von acht Wochen" dürfte sich nicht auf die Z. 1, sondern nur auf die Z. 2 des Abs. 2 beziehen, stellt doch die Z. 1 auf die Schutzfrist des § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 ab. Die genannte Wortfolge müßte daher - wie im derzeit geltenden Gesetzestext - unmittelbar an die Z. 2 des Abs. 2 angefügt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

fesacher